

Bereitstellungstag: 08.12.2022

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Große Kreisstadt Bad Mergentheim  
Main-Tauber-Kreis  
Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.12.1998 in der Fassung vom 17.12.2020**

**vom 24.11.2022**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 9 Gebührenhöhe**

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr nach § 7 Absatz 1 beträgt je Kubikmeter angelieferter Abwassermenge aus

- |   |         |
|---|---------|
| • geschlossenen Gruben bei vierteljährlicher und längerer Leerung             | 3,12 €  |
| • Kleinkläranlagen ohne biologischer Nachbehandlung<br>Mehrkammerabsetzgruben | 28,04 € |

#### **Artikel II**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 24.11.2022

gez.

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister